

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0115/08	Datum 04.03.2008
Dezernat: II	II/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	01.04.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Stadtrat	08.05.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
I	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Besetzung des Aufsichtsrates der Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM)

Beschlussvorschlag:

Zur Besetzung des Aufsichtsrates der städtischen Werke GmbH entsendet der Stadtrat gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA für die neue Amtszeit als städtischen Vertreter Frau/Herrn..... und weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung an, diese/n zur Wahl vorzuschlagen und auch entsprechend zu votieren.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	30.06.2008
--------	------------

federführendes/r Amt/FB		Herr Koch
----------------------------	--	-----------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Zimmermann
-----------------------------------	--------------	-----------------

Begründung:

Die Beteiligung an einer Gesellschaft ist nach § 117 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) nur zulässig, wenn die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält, aufgrund gesellschaftsrechtlicher – insbesondere gesellschaftsvertraglicher – Vorschriften das Recht eingeräumt ist, die Bestellung bestimmter Aufsichtsratsmitglieder zu beeinflussen.

Der in § 117 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA geforderte „angemessene Einfluss“ der Gemeinde in einem Aufsichtsrat kann nur durch einen (gesetzlichen) Vertreter der Gemeinde und die sogenannten „weiteren Vertreter“ ausgeübt werden.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM) besteht der Aufsichtsrat der SWM aus 6 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder auf Vorschlag der Landeshauptstadt Magdeburg gewählt werden. Ein Mitglied von den beiden, die die Gemeinde im Aufsichtsrat der SWM vertreten, ist der Oberbürgermeister kraft Gesetzes. Denn gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 GO LSA wird die Vertretung des Oberbürgermeisters zur Sicherung eines angemessenen Einflusses der Gemeinde im Aufsichtsrat vorgeschrieben. Somit ist neben dem Oberbürgermeister nur noch ein weiteres Mitglied durch den Stadtrat zu bestimmen und SWM vorzuschlagen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Auswahl des in einem Aufsichtsrat eines Unternehmens neben den Oberbürgermeister weiterhin zu entsendenden Mitgliedes fehlen.

Ist jedenfalls neben dem Oberbürgermeister nur noch ein weiteres Mitglied zu bestimmen, so hat der Stadtrat entweder einvernehmlich oder durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgte in der Praxis bisher auf Grundlage von Vorschlägen durch die Fraktionen, die jeweils einen Kandidaten aus ihren Reihen benennen. Zwischen den einzelnen Kandidaten wird dann im Stadtrat ausgewählt.

Eine einzelne Fraktion hat kein spezielles Zugriffsrecht auf die Besetzung des städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Weder im Gesetz (Gemeindeordnung), im Gesellschaftsvertrag der Städtischen Werke GmbH, noch in der Geschäftsordnung ist vorgesehen, dass der städtische Vertreter im Aufsichtsrat wirtschaftlicher Unternehmen einer Fraktion zugeordnet werden kann.

Derzeitig sind der Stadtrat Herr Stern sowie der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper in den Aufsichtsrat der SWM entsandt.

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Herr Stern wurde aufgrund seiner Auswahl im Stadtrat mit Beschluss Nr. 2707-74(III)03 vom 06.11.2003 als städtischer Vertreter in den Aufsichtsrat der SWM entsandt. Da das Jahr 2003 gemäß obiger Regelung nicht mitrechnet, endet die Amtszeit von Herrn Stern mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 beschlossen wird. Diese wird Mitte des Jahres 2008 stattfinden. Da die Gesellschafterversammlung gemäß § 12, Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der SWM für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist, muss in der Gesellschafterversammlung Mitte des Jahres 2008 Tag ebenfalls die Neuwahl der Vertreter im Aufsichtsrat der SWM erfolgen. Dazu muss der Stadtrat erneut einen Vorschlag zur Entsendung eines städtischen Vertreters in den Aufsichtsrat der SWM machen und der Gesellschafterversammlung zur Bestellung vorschlagen.

